

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH
für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

(gültig ab 01.01.2026)

Allgemeiner Teil

1	Allgemeines	2
2	Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen	2
3	Umfang der Abfallentsorgung	2
4	Vertragsschluss und Vertragspartner	3
5	Leistungszeit, Verzug, Haftungsbeschränkung	3
6	Pflichten des Auftraggebers und Überprüfung durch die AWR	3
7	Abweichungen von der Deklaration (außerhalb der Regelabfuhr)	4
8	Eigentumsübertragung	5
9	Bindung an das Recht	5
10	Entgelte für Abfälle zur Beseitigung	5
11	Entgelte für Abfälle zur Verwertung	5
12	Fälligkeit und Zahlung	6
13	Vorauszahlungen des Auftraggebers	6
14	Vertragslaufzeit, Kündigung	7
15	Datenschutz	7
16	Schlussbestimmungen	7

Besonderer Teil

1	Überlassung	8
2	Restabfälle	8
3	Gewerbeabfall/Geschäftsabfall	10
4	Biologisch abbaubare Abfälle	11
5	Papier, Pappe, Kartonagen	12
6	Art und Durchführung der Abfallentsorgung	12
7	Abfallentsorgungsanlagen	14
Preisliste für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		16

Allgemeiner Teil (AT)

1 Allgemeines

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat die Pflichten des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG¹ auf die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) übertragen. Die AWR ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Das Nutzungsverhältnis zu den Überlassungspflichtigen ist gemäß den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen privatrechtlich ausgestaltet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus einem Allgemeinen Teil (AT) und einem Besonderen Teil (BT).

Die AWR entsorgt darüber hinaus Abfälle zur Verwertung, für die keine Überlassungspflichten bestehen, im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.

2 Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Entsorgung gem. Ziffer 1.1 erfolgt ausschließlich und abschließend gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen können eingesehen werden. Die AWR händigt auf Wunsch jedem Kunden die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisliste aus. Darüber hinaus können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Anlagen jederzeit im Internet auf der Homepage der AWR unter www.awr.de eingesehen werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Ziffer 2.1 gilt entsprechend für Abfälle, die nicht überlassungspflichtig sind (Abfälle zur Verwertung) und alle sonstigen Leistungen und Lieferungen der AWR, soweit die Vertragspartner in Textform nicht etwas Abweichendes vereinbart haben.

3 Umfang der Abfallentsorgung

Auf der Grundlage der Übertragung gem. Ziffer 1.1 Satz 1 ist die AWR verpflichtet, die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde angefallenen und ihr gem. § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassenden gewerblichen Siedlungsabfälle zu entsorgen.

Der Entsorgungspflicht unterliegen die in der Anlage zu § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfälle. Die AWR kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle in die Entsorgungspflicht aufnehmen, wenn die zuständige Behörde zustimmt.

Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung.

Vom Einsammeln und Befördern sind diejenigen Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen „Besonderer Teil“ gesammelt werden können.

Die AWR kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.

¹ Übergangsregelung siehe § 72 Abs. 1 KrWG

4 Vertragsschluss und Vertragspartner

Die AWR ist die ausschließliche zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtete juristische Person im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Auf der Grundlage dieser nach § 17 Abs. 1 KrWG gesetzlich bestehenden Überlassungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung schließt die AWR mit dem Überlassungspflichtigen nach Ziffer 4.3 einen Entsorgungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Bei einem Verstoß gegen die Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG kann die zuständige Behörde die Überlassungspflichten durch Anordnung im Einzelfall gem. § 62 KrWG durchsetzen.

Der Entsorgungsvertrag wird von der AWR grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossen, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (Auftraggeber). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die AWR kann in Einzelfällen den Entsorgungsvertrag auch mit dem Pächter/Mieter oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern der Abfälle schließen.

5 Leistungszeit, Verzug, Haftungsbeschränkung

Die AWR bestimmt die Termine und Fristen für die Entsorgung. Sofern in Textform nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Einhaltung der genannten Termine und Fristen nicht verbindlich.

Im Falle von Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die von der AWR nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, durch eine in Textform abgegebene Erklärung den Vertrag zu kündigen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsparteien zur Überlassung bzw. Entsorgung verpflichtet sind.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWR liegen.

Schadensersatzansprüche sowohl gegen die AWR als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AWR oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWR beruhen sowie bei der Haftung für sonstige Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AWR oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWR beruhen.

6 Pflichten des Auftraggebers und Überprüfung durch die AWR

Der Auftraggeber garantiert, dass die von der AWR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt und sachgerecht behandelt werden und diese seinen Deklarationen entsprechen. Der Auftraggeber trägt insbesondere dafür Sorge, dass die durch die AWR zu entsorgenden Abfallfraktionen frei von artfremden Stoffen sind.

Im Falle einer fehlerhaften Befüllung oder Handhabung der Behälter haftet der Auftraggeber gegenüber der AWR für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen.

Der Nutzer von Einrichtungen der AWR haftet für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der AWR und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, Nutzungsordnungen für Anlagen oder aus anderem schuldhaften und rechtswidrigen Verhalten ergeben.

Die AWR kann in Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass die Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind, chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls vornehmen oder veranlassen. Bestätigen diese Untersuchungen die begründeten Zweifel, hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung durch die AWR über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die AWR ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Für einzelne Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

7 Abweichungen von der Deklaration (außerhalb der Regelabfuhr)

Die Annahme der Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die vorgelegten Analyseergebnisse zutreffend sind und die von der AWR vorgesehene Entsorgung somit tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Zweifel ist die Zuordnung maßgeblich, die von der Entsorgungsanlage vorgenommen wird, welche die Abfälle annimmt.

Der Auftraggeber trägt die Folgen und Kosten, die sich aus einer falschen Deklaration oder der Unrichtigkeit der vorgelegten Analyseergebnisse ergeben. Die AWR ist in diesem Falle berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die für den nachgewiesenen eigenen Arbeitsaufwand sowie eine sachgerechte Entsorgung des falsch deklarierten Abfalls angefallen ist. Sie hat den Auftraggeber sofort nach Feststellen dieser Umstände aufzufordern, den Abfall innerhalb von zwei Werktagen zu begutachten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AWR berechtigt, auf der Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die fachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die AWR ist insbesondere berechtigt, sofort einen Vorschuss zur Entsorgung zu verlangen.

Ist die AWR nicht gem. Ziffer 3.1 verpflichtet, die Abfälle zu entsorgen, kann sie, anstatt die Rechte nach Ziffer 7.2 geltend zu machen, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat den Abfall nach Aufforderung durch die AWR innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die AWR berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere eine Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen. Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von der AWR gestellte Abfallbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die AWR die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen.

8 Eigentumsübertragung

Die AWR wird mit der Übernahme der Abfälle Eigentümerin der Abfälle, sofern die Abfälle die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften haben.

Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat die AWR ein Aneignungsrecht. Mit der Einfüllung in die von der AWR bereitgestellten Behälter gelten die Abfälle als überlassen.

Die AWR ist nicht verpflichtet, den Abfall auf Wertgegenstände zu kontrollieren. Falls die AWR Wertgegenstände separiert, werden diese als Fundsachen behandelt.

9 Bindung an das Recht

Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere den Regelungen des KrWG und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes sowie den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen, Satzungen und sonstigen Vorschriften.

10 Entgelte für Abfälle zur Beseitigung

Die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehenden Leistungen der AWR sind kostenpflichtig.

Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste die jedem Auftrag zugrunde liegt. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die AWR kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Diese abweichenden Regelungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Textform vereinbart wurden.

Bei Dauerschuldverhältnissen kann das Entgelt von der AWR bis zum 15. des Vormonats zum Quartalsende gekündigt werden, so dass die neue Preisliste für die Zukunft Gültigkeit hat.

Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Preisliste nicht ausgewiesen, wird die AWR den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, stellt die AWR die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich der durch die Bearbeitung verursachten Kosten in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammelaufwand u. ä. verbunden ist.

11 Entgelte für Abfälle zur Verwertung

Für Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht gegenüber der AWR unterliegen, gilt das im Einzelfall vertraglich vereinbarte Entgelt.

Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die vereinbarten Entsorgungspreise. Bei einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, wird der bestehende Entsorgungsvertrag unter Einbeziehung der neuen Preisregelung fortgesetzt.

12 Fälligkeit und Zahlung

Das Entgelt wird mit Annahme der Abfälle und Rechnungsstellung durch die AWR fällig. Die AWR ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

Die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte ist ausschließlich bargeldlos möglich.

Bei Dauerschuldverhältnissen zur Entsorgung von Abfällen wird das Entgelt jährlich jeweils zum Jahresanfang in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig.

Bei Einmalleistungen oder Bedarfsabfuhren können abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

Die AWR ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von bis zu 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit § 288 BGB zu erheben.

Bei Zahlungsverzug ist die AWR berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.

Die AWR ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auch auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AWR über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf dem Konto der AWR als erfolgt.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die AWR in Textform zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

13 Vorauszahlungen des Auftraggebers

Die AWR ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn

- a) beim Gericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber beantragt ist oder Insolvenz vorliegt;
- b) der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus Ziffer 12 ergeben, nicht nachkommt und sich mindestens zweimal in Verzug befunden hat;
- c) die Voraussetzungen gem. Ziffer 7.2 vorliegen;
- d) ein Fall der Selbstanlieferung an den Entsorgungsanlagen bzw. der Umschlagsanlage vorliegt.

Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die AWR das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die AWR zu keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

14 Vertragslaufzeit, Kündigung

Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Anpassung der Behältergröße oder behälterbezogener Nebenleistungen an den veränderten Bedarf ist jederzeit möglich. Die Behälteraufstellung/ -änderung erfolgt zum 1. des Folgemonats, wenn diese bis zum 15. des Vormonats in Auftrag gegeben wird. Eine Anpassung der Behältergröße ist für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten wirksam.

Soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung eine feste Vertragslaufzeit von drei Monaten, die sich um jeweils drei Monate verlängert, falls nicht eine Partei mit einer Frist von 1 Monat zum Vertragsende kündigt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der neuen Preise zum Monatsende zu kündigen. Dieses gilt nicht bei andienungspflichtigen Abfällen.

Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15 Datenschutz

Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung weisen wir darauf hin, dass alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten erhoben, gespeichert, verändert und übermittelt werden. Entsprechendes gilt auch für Daten in Verbindung mit dem Einzugsermächtigungsverfahren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die AWR außerdem berechtigt, personenbezogene Informationen gemäß dem Landesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Dieses sind Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der in diesen AGB -Allgemeiner Teil- unter Ziffer 4 genannten pflichtigen Personen.

Bezüglich der Löschung der Daten finden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Landesdatenschutzgesetzes ebenfalls Anwendung.

Zur Entrichtung der Entgelte auf den Wertstoffhöfen werden personenbezogene Daten der Benutzer in Form von Kfz-Kennzeichen zum Zweck der Leistungserbringung erfasst. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO. Die gespeicherten Kennzeichen- Daten werden nach 72 Stunden gelöscht.

16 Schlussbestimmungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AWR und ihren Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand Rendsburg.

Besonderer Teil (BT)

Die der AWR überlassenen Abfälle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen und entsorgt:

1 Überlassung

Die Überlassungspflichtigen gem. Ziffer 4.3 (AT) von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG verpflichtet, der AWR die auf ihrem Grundstück anfallenden **Abfälle** zu überlassen.

Auf Wunsch bietet die AWR für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen geeignete Entsorgungsmöglichkeiten an.

Auf die Pflicht zur Getrennthaltung gem. KrWG und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen wird hingewiesen.

Der zu entsorgende Abfall ist in dem nach diesen Vorschriften jeweils dafür vorgesehenen System zu überlassen. Die AWR kann abweichende Entsorgungssysteme zulassen.

2 Restabfälle

Restabfälle nach Maßgabe dieser AGB sind Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und Geschäftsabfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Zu den Abfällen aus privaten und öffentlichen Einrichtungen gehören nicht die Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen.

Restabfälle sind in den dafür vorgesehenen, für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen, Abfallbehältern zu überlassen. Hierfür stehen Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Füllraum zur Verfügung. Auf Anfrage stellt die AWR auch Großcontainer mit einem Füllraumvolumen größer 5.000 l bereit. Anstatt der 80 l Abfallbehälter kann die AWR mit integrierten Behältereinsätzen gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachentleerung oder Schadensersatz. Falls es der Betriebsablauf des Auftraggebers erfordert, können auch eigene oder von der AWR gemietete Standard-Großcontainer genutzt werden. Die AWR holt die vom Auftraggeber befüllten Container auf Anforderung zeitnah ab und führt den Inhalt ihren Entsorgungsanlagen zu.

Die Restabfallbehälter bis zu einem Volumen von 1.100 l werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Überlassungspflichtigen zu dulden.

Nicht identifizierte Behälter werden nicht entleert.

Die Abfallbehälter nach Ziffer 2.2 werden von der AWR zur Verfügung gestellt. Für die Großcontainer ist eine gesonderte Miete zu zahlen.

Für die Sammlung von vorübergehend anfallenden Mehrmengen an Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern gem. Ziffer 2.2 AWR-Restabfallsäcke in beliebiger Anzahl verwendet und den Müllgefäßen am Straßenrand beigestellt werden.

Jedes Grundstück ist entsprechend der Menge der anfallenden Abfälle mit Abfallbehältern gemäß Ziffer 2.2 auszustatten. Die Bestimmung des danach angemessenen Behältervolumens erfolgt nach den näheren Festlegungen der AWR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Es ist vom Auftraggeber in jedem Fall mindestens ein Abfallbehälter nach Ziffer 2.2 pro Anfallstelle zu nutzen.

Grundlage der Konkretisierung des angemessenen Behältervolumens und der Bestimmung der Anzahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter ist die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle (EGW):

a) Bezugsgröße	Mindestvolumen EGW	
Krankenhaus/Altenheim	1	/ Bett
Kinderheim/Wohnheim	1	/ Bett
Hotel/Pension	0,5	/ Bett
Campingplätze	2,5	/ Stellplatz
Gaststätten/Restaurant	8	/ Mitarbeiter
Schankwirtschaft/Eisdielen	4	/ Mitarbeiter
Imbiss/Imbissstuben	8	/ Mitarbeiter
Verwaltungen/öffentl. Einrichtungen	0,5	/ Mitarbeiter
Freiberufler	0,5	/ Mitarbeiter
Handwerksbetriebe	1	/ Mitarbeiter
Industriebetriebe	1	/ Mitarbeiter
Tankstellen	8	/ Mitarbeiter
Lebensmittelhandel	4	/ Mitarbeiter
Sonstiger Einzel- u. Großhandel	1	/ Mitarbeiter

b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. 1 EGW entspricht 7 Liter Restabfall pro Woche

c) Für Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Hallenbäder, Freibäder, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden EGW nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung festgelegt.

d) Mitarbeiter im Sinne von Buchstabe a) sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

e) In Fällen, in denen die vorstehende Einwohnergleichwerttabelle nicht anwendbar ist, setzt die AWR das Mindestvolumen unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Menge individuell fest.

f) Das nach diesen Grundsätzen ermittelte angemessene Behältervolumen kann auf Antrag des Überlassungspflichtigen vermindert werden, wenn dieser gegenüber der AWR schlüssig und substantiiert nachweist, dass er ein von den oben dargestellten Grundsätzen abweichendes geringeres Behältervolumen für die Entsorgung der bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle benötigt. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung insbesondere nach den Vorgaben des KrWG sowie der GewAbfV erfolgt.

g) Vom Überlassungspflichtigen im Sinne von Ziffer 4.3. (AT) muss mindestens ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l bei vierwöchentlicher Abfuhr vorgehalten und genutzt werden.

Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, legt die AWR Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge fest.

Die Abfuhr für die Abfallbehälter gem. Ziffer 2.2 erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Eine Ausnahme besteht bei der vorgesehenen Mindestabnahme von 80 l. Hier kann auf Antrag eine vierwöchentliche Entleerung erfolgen. Die AWR kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr anbieten. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für Wechselbehälter ist in Abstimmung mit der AWR auch eine Entleerung nach Bedarf möglich. Für Umleerbehälter ab einem Behältervolumen von 1.100 l ist in Abstimmung mit der AWR auch eine Entleerung nach Bedarf an vorab festgelegten Wochentagen möglich.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen, kann der Auftraggeber für Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 l eine wöchentliche Entleerung in Anspruch nehmen.

Für Veranstaltungen mit hohem Abfallaufkommen ist die einmalige Aufstellung und Entleerung von Abfallbehältern auf Anforderung vorgesehen.

3 Gewerbeabfall/Geschäftsabfall

Gewerbeabfälle/Geschäftsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnlichen gewerblichen Restabfällen nicht vergleichbar sind und nicht aus privaten und öffentlichen Einrichtungen stammen.

Gewerbeabfälle/Geschäftsabfälle sind der AWR oder ihren beauftragten Dritten direkt anzuliefern (Ziffer 7.2 oder 7.3). Auf Anfrage bietet AWR Gestellung und Abfuhr geeigneter Großbehälter an.

4 Biologisch abbaubare Abfälle

Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfälle und Grünabfälle) sind alle beweglichen Sachen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle, die in vergleichbarer Art und Menge in Gewerbebetrieben oder gleichgestellten Einrichtungen anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will.

Zu den biologisch abbaubaren Abfällen zählen beispielsweise Reste aus der Speisezubereitung, Obst und Gemüse, Reste aus Kantinen und Teeküchen und ähnlichen Einrichtungen für Beschäftigte. Ebenfalls gehören hierzu nicht oder nur gering verpackte Reste aus der Lebensmittelherstellung oder überlagerte Lebensmittel, die pflanzlichen Ursprungs sind.

Unter Grünabfälle fallen alle kompostierbaren Gartenabfälle, insbesondere Baum-, Busch- und Strauchschnitt, aber auch verwertbare Pflanzenreste aus Gärtnereien und ähnlichem Gewerbe.

Die AWR ist berechtigt, aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe auszuschließen.

Nicht zu den biologisch abbaubaren Abfällen in diesem Sinne gehören Abfälle, die der gesonderten Entsorgung gemäß den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bedürfen, insbesondere Nahrungsmittelreste, die nach Art und Menge nicht im Rahmen der separaten Bioabfallsammlung entsorgt werden können. Für die Entsorgung dieser Abfälle bietet die AWR gesonderte Entsorgungswege an.

Die überlassenen Bio- und Grünabfälle dürfen keine nicht biologisch abbaubaren Stoffe und Verunreinigungen enthalten.

Für die Überlassung von biogenen Abfällen und Grünabfällen stellt die AWR dem Auftraggeber auf Anfrage besondere Abfallbehälter (Biotonnen) mit 120 l oder 240 l Füllraum zur Verfügung. Anstatt der 120 l Abfallbehälter kann die AWR mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 240 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachentleerung oder Schadensersatz. Die AWR kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Überlassungspflichtigen zu dulden.

Nicht identifizierte Behälter werden nicht entleert.

Für die Sammlung von vorübergehend in größeren Mengen anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben dem festen Abfallbehälter gem. Ziffer 4.7 AWR-Bioabfallsäcke verwendet werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die AWR-Bioabfallsäcke können bei der AWR, den Wertstoffhöfen und bei den von ihr beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke können in beliebiger Anzahl den Biotonnen am Straßenrand beigestellt werden.

Biogene Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Die AWR ist berechtigt, im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festzulegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Sperrige Grünabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch sowie Stubben und feste Stämme können durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffern 7.5 bis 7.8 im Rahmen der vom Betreiber aufgestellten besonderen Benutzungs- und Entgeltordnung zugeführt werden.

Auf Wunsch bietet AWR - auch für Großmengen - gesonderte Entsorgungsmöglichkeiten an.

5 Papier, Pappe, Kartonagen

Papier, Pappe und Kartonage (PPK) ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Pappe und anderen nicht verschmutzten, ausschließlich aus Papier bestehenden, beweglichen Sachen. Hygienepapier wie z. B. Papierhandtücher, Servietten und nassfestes Papier (z. B. Liegenauflagen) gelten als verschmutztes Papier und gehören daher zum Restabfall.

PPK kann in den dafür vorgesehenen, für die grundstücksbezogene Altpapierentsorgung zugelassenen, Abfallbehältern (Papiertonnen) überlassen werden. Es stehen Abfallbehälter mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Abfuhr für die vorgenannten Behälter erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich. In den Städten/Gemeinden Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Osterrönfeld, Rendsburg und Schacht-Audorf ist für Umleerbehälter ab einem Behältervolumen von 1.100 l in Abstimmung mit der AWR auch eine Entleerung in kürzeren Abständen an vorab festgelegten Wochentagen möglich.

Die Abfallbehälter nach Ziffer 5.2 werden von der AWR zur Verfügung gestellt.

Ziffer 6.1 Sätze 1, 3, 4 und 6 sowie Ziffer 6.2 bis 6.10 dieser AGB gelten entsprechend.

Auf Wunsch bietet AWR im Einzelfall auch für Großmengen Entsorgungsmöglichkeiten an.

6 Art und Durchführung der Abfallentsorgung

Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten und dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Die Befüllungsmarken gem. Ziffer 2.2 und 4.7 sind einzuhalten. Ein Feststampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach Ziffer 1.3 eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Bei Falschbefüllungen, Überfüllungen oder wenn Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identensystems etc. fehlen bzw. entfernt wurden wird der Abfallbehälter nicht entleert.

Die Abfallbehälter sind von dem Auftraggeber am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze - unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften - an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Die Aufstellung muss so erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer - insbesondere Fahrzeuge und Fußgänger - nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Abfallbehälter mit einem Volumen bis 240 l werden auf Wunsch gegen ein Entgelt vom Standplatz entsorgt (Hol- und Bringservice - HuBS). Standplatz und Transportweg müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Die Länge des Transportweges beträgt im Regelfall maximal 15 m (einfache Entfernung). Sofern der Transportweg 15 m übersteigt, wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

Abfallbehälter mit einem Volumen ab 770 l werden bis 15 m kostenfrei vom Standplatz entsorgt (HuBS). Auf Antrag des Auftraggebers ist auch eine längere Transportentfernung möglich. Hierfür wird

ein gesondertes Entgelt erhoben. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Abstellplatz bereitzustellen und einen freien und ungefährdeten Zugang für Lieferung und Abholung zu gewährleisten. Die Behälter sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Länge des Transportweges beträgt im Regelfall maximal 15 m (einfache Entfernung). Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Auftraggeber hat insbesondere auch bei Schnee und Eis einen freien Zugang zu gewährleisten. Bei längeren Transportwegen wird eine gesonderte Regelung getroffen und ein besonderes Entgelt vereinbart.

Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

Standplätze von Abfallbehältern sind so zu nutzen und zu pflegen, dass keine Verunreinigungen, Geruchsbelästigungen oder Gefahren durch Ungeziefer, insbesondere durch Ratten oder Insekten, entstehen. Bei festgestellter Vermüllung oder Anzeichen von Schädlingsbefall ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Auftraggeber zu vertretendem Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Auftraggeber den Grund der Nichtleerung beseitigt hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung.

Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem darauf folgenden Wochentag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt; gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Bei davon abweichenden Regelungen oder wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die neuen Abfuhrtermine in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von witterungsbedingten Beeinträchtigungen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung. Ein Anspruch auf Entgeltminderung besteht nicht.

Die von der AWR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von dem Auftraggeber zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern oder Transpondern des Identsystems sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden an den Abfallbehältern auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers sowie bei Entwendung von Behältern vom Betriebsgelände des Auftraggebers haftet der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden bzw. die Entwendung hat die AWR zu vertreten.

Hat der Auftraggeber den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behälter oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen. Dieses hat der Auftraggeber gegenüber der AWR nachzuweisen.

Der Auftraggeber haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit dem Abfuhrwagen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine durch den Abfuhrwagen erreichbare Stelle zu bringen. Diese Standplätze sind mit der AWR abzustimmen.

7 Abfallentsorgungsanlagen

Die AWR hält im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Abfallentsorgungsanlagen vor:

- 7.1 Umschlagstation der AWR in Borgstedt, Borgstedtfelde 15
 - für Siedlungsabfälle (Ziffer 2)
 - für Gewerbeabfall (Ziffer 3)
 - für andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind.
- 7.2 AWR in Borgstedt, Borgstedtfelde 15
 - Für Abfälle zur Verwertung (Ziffer 1.2)
- 7.3 Bioabfallbehandlungsanlage der AWR BioEnergie GmbH in Borgstedt, Borgstedtfelde 15
 - für vergär- und kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 4)
- 7.4 Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow GmbH & Co. KG in Böhnhusen, Seeberg
 - für kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 4)
- 7.5 Pflanzenkompostierungsanlage Flora-Kompost GmbH in Stafstedt, Hauptstraße 47 - 49
 - für kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 4)
- 7.6 Pflanzenkompostierungsanlage OAR in Altenholz, Kubitzberg 8
 - für kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 4)
- 7.7 Recyclinganlage Fockbek, Loher Weg 61-63
 - für Gewerbeabfall (Ziffer 3)
 - für andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind.
- 7.8 Biomasse und Energie Rendsburg GmbH, Bordesholm, Neuer Haidkrug 10
 - für kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 4)
- 7.9 Deponie Alt Duvenstedt (stillgelegt)

Wertstoffhöfe in:

Altenholz, Kubitzberg 8
Bordesholm, Neuer Haidkrug 10
Borgstedt, Borgstedtfelde 15 (auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums)
Eckernförde, Goldammerweg 14
Hohenwestedt, Vaasbüttel 37
Kronshagen, Ottendorfer Weg 63
Nortorf, Gnutzer Str. 5
Osterrönfeld, Werner-von-Siemens-Straße 36 und
Rendsburg, St.-Peter-Ording-Str. 10
Neumünster, Niebüller Straße 90 (TBZ Recyclinghof Neumünster)
Kappeln, Flensburger Straße 79 (ASF Recyclinghof)
Bargenstedt, Klintweg 15 (KBA Bargenstedt)

als dezentrale Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen. Hinweise zu Öffnungszeiten, Abfallarten und Preisen sind über die Service-Telefonnummer 04331-345 123 oder im Internet auf der Homepage der AWR unter www.awr.de erhältlich.

Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

Verkaufsstellen für Mehrmengensäcke und Banderolen

Die Kontaktadressen der Verkaufsstellen sind im Internet auf der Homepage der AWR unter www.awr.de aufgeführt.

Preisliste für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(gültig ab 01.01.2026)

I. Abfall zur Beseitigung

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Preis	Einheit
80 l	vierwöchentlich	8,54	€/Monat
80 l	14-täglich	15,80	€/Monat
120 l	14-täglich	23,22	€/Monat
240 l	14-täglich	34,91	€/Monat
770 l	14-täglich	66,66	€/Monat
1.100 l	14-täglich	92,72	€/Monat
2.500 l	14-täglich	206,92	€/Monat
5.000 l	14-täglich	409,58	€/Monat
770 l	wöchentlich	128,74	€/Monat
1.100 l	wöchentlich	181,49	€/Monat
2.500 l	wöchentlich	410,68	€/Monat
5.000 l	wöchentlich	807,80	€/Monat

Sondergrößen (Bedarfsabfuhr)

Pressmüllcontainer

Entgelt für Transport und Entsorgung:

Pressmüllcontainer	6.000 l	577,50 €/Leerung	226,64 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	8.000 l	770,04 €/Leerung	226,64 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	10.000 l	959,58 €/Leerung	256,86 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	12.000 l	1.135,55 €/Leerung	256,86 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	16.000 l	1.393,69 €/Leerung	256,86 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	18.000 l	1.522,24 €/Leerung	372,33 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	20.000 l	1.655,55 €/Leerung	372,33 € Miete (Monat)
Pressmüllcontainer	30.000 l	2.345,50 €/Leerung	372,33 € Miete (Monat)

Absetzcontainer ohne Deckel

Entgelt für Transport und Entsorgung:

Absetzcontainer	4.000 l	185,14 €/Leerung	24,19 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	6.000 l	277,54 €/Leerung	24,19 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	8.000 l	362,04 €/Leerung	29,17 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	10.000 l	405,95 €/Leerung	29,17 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	12.000 l	452,22 €/Leerung	38,91 € Miete (Monat)

Absetzcontainer mit Deckel

Entgelt für Transport und Entsorgung:

Absetzcontainer	5.500 l	254,79 €/Leerung	29,17 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	8.000 l	362,04 €/Leerung	35,88 € Miete (Monat)
Absetzcontainer	10.000 l	405,95 €/Leerung	35,88 € Miete (Monat)

Abrollcontainer ohne Deckel**Entgelt für Transport und Entsorgung:**

Abrollcontainer	14.000 l	527,57 €/Leerung	69,50 € Miete (Monat)
Abrollcontainer	15.000 l	565,17 €/Leerung	69,50 € Miete (Monat)
Abrollcontainer	18.000 l	620,93 €/Leerung	86,47 € Miete (Monat)
Abrollcontainer	19.000 l	668,04 €/Leerung	86,47 € Miete (Monat)
Abrollcontainer	25.000 l	857,24 €/Leerung	101,77 € Miete (Monat)
Abrollcontainer	30.000 l	1.003,34 €/Leerung	101,77 € Miete (Monat)

Fehlfahrten sind der AWR durch den Auftraggeber zu vergüten.

Bedarfsentleerungen (an festen Abfuhrtagen)

Abfallbehälter	1.100 l	47,65	€/Leerung
Abfallbehälter	2.500 l	103,78	€/Leerung
Abfallbehälter	5.000 l	207,55	€/Leerung

Sonderleistungen Abfall zur Beseitigung

AWR - Restabfallsack (für Mehrmengen)	5,04	€/Stück
Banderole für die einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	2,02	€/Stück
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 120 l Abfallbehälters	35,40	€/Leerung
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 240 l Abfallbehälters	42,48	€/Leerung
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 1.100 l Abfallbehälters	85,98	€/Leerung

II. Biologisch abbaubare Abfälle

<u>Behältergröße</u>	<u>Abfuhrrythmus</u>	<u>Preis</u>	<u>Einheit</u>
120 l	14-täglich	3,00	€/Monat
240 l (Füllgewicht 90 kg)	14-täglich	5,67	€/Monat

Sonderleistungen biologisch abbaubare Abfälle

AWR-Bioabfallsack (für Mehrmengen, 60 l)	1,43	€/Stück
Banderole für die einmalige Entsorgung von 120 l Bioabfall	3,31	€/Stück
Bereitstellung einer Biotonne mit Biofilterdeckel	120 l	21,01 €/einmalig
	240 l	32,77 €/einmalig
laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels	0,42	€/ Monat
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters	19,26	€/Leerung
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 120 l Abfallbehälters wegen Falschbefüllung mit Restabfall	35,40	€/Leerung
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 240 l Abfallbehälters wegen Falschbefüllung mit Restabfall	42,48	€/Leerung

III. Papiertonne

Sonderleistungen Papiertonne

Entleerung außerhalb des 4-Wochen-Rhythmus (1.100 l Behälter) an festen Abfuhrtagen nur in bestimmten Gebieten (siehe 5.2 AGB besonderer Teil) Preise für andere Gebiete auf Anfrage	27,29	€/Anfallstelle
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters	18,34	€/Leerung
Einmalige Aufstellung und Entleerung eines 1.100 l Abfallbehälters	40,12	€/Leerung

IV. Zusatzleistungen allgemein

Hol- und Bringservice (HuBS) für Restabfall- und Biobehälter mit einem Volumen bis 240 l gem. Ziffer 6.3 der AGB -Besonderer Teil-(pro Behälter)

bis 15 m Transportentfernung	2,42	€/Monat
über 15 m bis 45 m Transportentfernung	7,17	€/Monat
über 45 m bis 90 m Transportentfernung	14,33	€/Monat

Hol- und Bringservice (HuBS) für Restabfall- und Biobehälter r mit einem Volumen von 770 bzw. 1.100 l (14 tägliche Leerung) gem. Ziffer 6.4 der AGB -Besonderer Teil-(pro Behälter)

bis 15 m Transportentfernung	kostenlos	
über 15 m bis 45 m Transportentfernung	10,74	€/Monat
über 45 m bis 90 m Transportentfernung	21,00	€/Monat

HuBS bei wöchentlicher Abfuhr ab 770 l auf Anfrage

Hol- und Bringservice (HuBS) für Papierbehälter mit einem Volumen bis 240 l gem. Ziffer 6.3 der AGB -Besonderer Teil-(pro Behälter)

bis 15 m Transportentfernung	2,93	€/Monat
über 15 m bis 45 m Transportentfernung	8,80	€/Monat
über 45 m bis 90 m Transportentfernung	26,41	€/Monat

Hol- und Bringservice (HuBS) für Papierbehälter mit einem Volumen von 1.100 l (vierwöchentliche Abfuhr) gem. Ziffer 6.4 der AGB -Besonderer Teil-(pro Behälter)

bis 15 m Transportentfernung	kostenlos	
über 15 m bis 45 m Transportentfernung	14,69	€/Monat
über 45 m bis 90 m Transportentfernung	35,22	€/Monat

V. Mahnkosten

Der Kostenersatz für Mahnungen beträgt je Mahnung 8,00 €

Die vorstehend genannten Preise zu den Ziffern I bis IV verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preise für nicht in dieser Preisliste aufgeführte Behältergrößen und Sonderleistungen auf Anfrage.